

Gesetz über Abstimmungen und Wahlen

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 14. September 1969

I. Allgemeine Vorschriften

a) Stimmrecht und Stimmregisterführung

Art. 1 Stimmrecht

¹ Das Stimmrecht beginnt mit dem erfüllten 18. Altersjahr.

² In Gemeindeangelegenheiten sind alle Schweizer Bürgerinnen und Schweizer Bürger stimmberechtigt, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in Chur haben und nicht wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche (Art. 369 ZGB) entmündigt wurden.¹

³ Das Stimmrecht in kantonalen und eidgenössischen Angelegenheiten richtet sich nach den einschlägigen Gesetzesbestimmungen.

Art. 2 Stimmregister

¹ Entsprechend der Stimmberechtigung nach Art. 1 werden die notwendigen Stimmregister geführt.

² Diese sind von Amtes wegen auf Grund der Einwohnerkontrolle und des Familienregisters laufend nachzuführen.

Art. 3 Einsicht und Einsprache

¹ Die Stimmberechtigten sind jederzeit befugt, in die Register Einsicht zu nehmen.

² Bis zum dritten Tage vor dem Beginn jeder Abstimmung können die Stimmfähigen durch schriftliche Eingabe beim Stadtrat Eintragungen und Streichungen im Stimmregister beantragen. Dieser entscheidet unverzüglich über die Einsprache.

Art. 4 Revision und Schliessung des Stimmregisters

¹ Vor jeder Abstimmung oder Wahl sind die Stimmregister zu revidieren.

² Die Stimmregister werden jeweilen drei Tage vor Beginn einer Abstimmung oder Wahl geschlossen. Ab diesem Zeitpunkt dürfen keine neuen Eintragungen mehr vorgenommen werden.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

³ Diese Massnahme wird 14 Tage vor jeder Abstimmung oder Wahl im Stadtamtsblatt bekanntgegeben.

b) Vorbereitung und Durchführung der Abstimmungen und Wahlen

Art. 5 Publikation der Abstimmung

Urnenabstimmungen und Gemeindeversammlungen müssen jeweils mindestens 14 Tage vor deren Abhaltung unter Angabe der Vorlagen oder Wahlen im Stadtamtsblatt angezeigt werden.

Art. 6 Zustellung des Stimmaterials

¹ Die Stimmberechtigten erhalten als Legitimation eine Stimm-Ausweiskarte. Das Nähere bestimmt der Stadtrat.

² Bei allen Abstimmungen und Wahlen sind die Botschaften, Stimmzettel und Ausweiskarten den Stimmberechtigten so früh als möglich, spätestens aber zehn Tage vor dem ersten Abstimmungstag zuzustellen.¹

³ Die Stimmzettel müssen mit dem Gemeindestempel versehen werden.

Art. 7 Ersatz fehlender Stimmausweise

¹ Stimmberechtigte, die nicht in den Besitz der Ausweiskarte gelangt sind, haben diese spätestens am Abstimmungssamstag während der Urnenzeiten auf der Stadtkanzlei anzufordern.

² Ist eine Ausweiskarte abhanden gekommen, wird bis zum gleichen Termin gegen eine Gebühr ein neuer Stimmausweis angefertigt, welcher ausdrücklich als Doppel bezeichnet werden muss.

Art. 8 Zeitpunkt der Stimmgabe

¹ Die Urnen sind vor der Abstimmung oder Wahl zu einer Zeit aufzustellen, welche den Stimmberechtigten die Teilnahme erleichtert.

² Die Beteiligung von Angehörigen der Armee und Dienstleistenden im Zivilschutz richtet sich nach dem Bundesrecht und den kantonalen Bestimmungen.

³ Der Stadtrat kann im Rahmen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung auch für die städtischen Abstimmungen und Wahlen weitere Erleichterungen anordnen.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

Art. 9 Aufstellung und Überwachung der Urnen

¹ Der Stadtrat bestimmt, an welchen Orten und zu welchen Stunden eine oder mehrere Urnen aufzustellen sind. Er berücksichtigt dabei angemessen die Bedürfnisse der Stadtteile und die ausgewiesenen Wünsche einzelner oder besonderer Berufsgruppen.

² In jedem Wahllokal überwachen zwei Urnenleute die Abgabe der Stimmzettel und der Stimmausweise.

Art. 10 Urnendienst

¹ Als Urnenleute gelten in erster Linie die 21 Gemeinderäte, sodann die nicht gewählten Kandidaten und Kandidatinnen der letzten Gemeinderats-Wahlliste der Parteien.

² Wer zum Urnendienst verpflichtet ist, hat einem Aufgebot Folge zu leisten. Der Stadtrat kann Bussen bis zu Fr. 100.– aussprechen, sofern keine stichhaltigen Gründe vorgebracht werden.¹

Art. 11 Stimmabgabe

¹ Die Stimmabgabe durch Stellvertretung ist unzulässig. Die Stimmberechtigten haben persönlich die Ausweiskarte abzugeben und die Stimmzettel in die Urne zu legen.

² Die Stimmzettel müssen mit der Rückseite nach oben zur Stempelung vorgewiesen werden.

Art. 12 Stimmabgabe durch die Post

Die Stimmabgabe durch die Post ist für alle Stimmbürgerinnen und Stimmbürger gestattet, und zwar sowohl im Inland wie auch im Ausland.

*c) Ermittlung der Abstimmungsergebnisse***Art. 13** Büro

¹ Das Abstimmungs- und Wahlbüro wird durch die Stadtkanzlei organisiert.²

² Im übrigen gelten die Vorschriften der kantonalen Gesetzgebung.

Art. 14 Gültigkeit der Stimmzettel

¹ Für die Gültigkeit der Stimmzettel und Stimmen gelten folgende Grundsätze:

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

- a) Die Stimmzettel müssen handschriftlich ausgefüllt werden;
- b) Sachfragen müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden;
- c) Bei Wahlen muss die Personenbezeichnung jeden begründeten Zweifel ausschliessen;
- d) Stimmzettel, die ehrverletzende Bemerkungen aufweisen, unleserlich sind oder keine eindeutige Willenskundgebung enthalten, sind ungültig.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Stimmen als zu wählende Kandidaten, ist Art. 31 anzuwenden.

Art. 15 Protokoll

¹ Unmittelbar nach erfolgter Auszählung wird das Stimmenergebnis eröffnet und bei Wahlen den gewählten schriftlich mitgeteilt.

² Die Abstimmungsprotokolle in eidgenössischen oder kantonalen Angelegenheiten sind nach den bestehenden Vorschriften abzufassen. Diejenigen in Gemeindeangelegenheiten sind vom bestellten Büro zu prüfen, zu genehmigen und zu archivieren.

³ Jedem stimmberechtigten Einwohner wird auf Wunsch Einsicht in das Abstimmungsprotokoll gewährt.

Art. 16 Publikation

Die Abstimmungsergebnisse in Gemeindeangelegenheiten sind im Stadtamtsblatt zu publizieren.

II. Abstimmungen über Sachfragen

Art. 17 Abstimmungsergebnis

¹ Bei sämtlichen Abstimmungen über Sachfragen entscheidet die Mehrheit der gültigen Stimmen. Die leeren und die ungültigen Stimmzettel werden nicht berücksichtigt.¹

² Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.

III. Wahlen der Behörden

a) Die Wahl des Gemeinderates nach dem Verhältnisverfahren (Proporz)

Art. 18 Zeitpunkt der Wahl

Die Wahl des Gemeinderates erfolgt jeweils vor Ablauf der Amtsperiode im Oktober nach dem Grundsatz der Verhältniswahl gemäss nachstehenden Bestimmungen.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

Art. 19 Amtsdauer

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates haben gemäss Verfassung eine Amtsdauer von vier Jahren.

² Wenn in der Zwischenzeit ein Sitz frei wird, erklärt der Stadtrat von der Liste, auf welcher das ausscheidende Mitglied gewählt worden ist, denjenigen der nicht gewählten Kandidaten als gewählt, welcher am meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Wahlprotokoll über die Reihenfolge der Kandidaten.

³ Die für die Vakanz eintretenden Ratsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger.

Art. 20 Publikation des Wahltages

Der Stadtpräsident gibt den Wahltag für den Gemeinderat fünf Wochen vorher im Stadtamtsblatt bekannt.

Art. 21 Wahlvorschläge

¹ Die Wahlvorschläge sind bis spätestens am viertletzten Montag vor dem Wahltag, abends 18.00 Uhr, der Stadtkanzlei einzureichen.

² Sie dürfen insgesamt nicht mehr als 21 Namen enthalten.

³ Jeder Vorschlag muss als Überschrift eine Listenbezeichnung sowie die Unterschrift von wenigstens zehn stimmberechtigten Einwohnern tragen. Wer in der Reihenfolge der Unterzeichner zuoberst steht, gilt als deren Bevollmächtigter im Verkehr mit der Stadtkanzlei. Im Verhinderungsfalle gehen seine Obliegenheiten an den nächstfolgenden Unterzeichner über.

⁴ Ein Stimmberechtigter darf nicht mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Art. 22 Prüfung der Wahlverschläge

Die Stadtkanzlei unterzieht die eingesandten Vorschläge einer sofortigen Prüfung. Ergeben sich Mängel, weist sie den betreffenden Vorschlag unverzüglich an die Unterzeichner zurück mit der Einladung, die Mängel innert nützlicher Frist (Art. 23 Abs. 4) zu beheben. Geschieht dies nicht, so fällt der Wahlvorschlag ausser Betracht.¹

Art. 23 Bereinigung der Wahlvorschläge

¹ Steht der Name der gleichen Person auf mehr als einem Wahlvorschlag, so hat die Stadtkanzlei sofort nach Ablauf der Eingabefrist (Art. 21 Abs. 1) den

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

mehrfach Vorgeschlagenen zu veranlassen, sich für einen Partei-Vorschlag zu erklären.¹

² Erklärt er sich nicht, oder ist es nicht möglich, ihn rechtzeitig dazu zu veranlassen, wird unter Zuzug des Stadtpräsidenten durch das Los bestimmt, welchem Vorschlag der Kandidat zuzuteilen ist.

³ Auf den in diesem Verfahren ausgedienten Vorschlägen wird sein Name durch die Stadtkanzlei gestrichen.

⁴ Die Stadtkanzlei setzt den Bevollmächtigten der Unterzeichner eines Wahlvorschlages von den erfolgten Streichungen sofort in Kenntnis, mit der Mitteilung, dass bis spätestens am drittletzten Montag vor dem Wahltage Ersatzvorschläge gemacht werden können. Nach diesem Zeitpunkt dürfen die eingereichten Wahlvorschläge nicht mehr verändert werden.

Art. 24 Publikation

Die so bereinigten Wahlvorschläge (Listen) werden durch die Stadtkanzlei in der Reihenfolge ihres Einganges mit Ordnungsnummern versehen und ohne die Namen der Unterzeichner zweimal im Stadtamtsblatt publiziert.

Art. 25 Druck und Zustellung der Wahlzettel

Alle Listen werden einzeln auf Papier von gleicher Grösse gedruckt und den Wahlberechtigten zugestellt. Ausserdem wird ein leerer Wahlzettel beigelegt. Dieser weist nummerierte Linien auf und enthält oben eine leere Linie für die Parteibezeichnung.²

Art. 26 Form der Stimmabgabe

Jeder Wähler ist berechtigt, mittels einer gedruckten Liste oder durch ganzes oder teilweises Ausfüllen des leeren Wahlzettels mit Namen von Kandidaten, die auf irgend einer der Listen stehen, das Wahlrecht auszuüben. Ebenso steht ihm frei, an der gedruckten Liste, die er als Wahlzettel benützt, Streichungen und Ergänzungen handschriftlich vorzunehmen.

Art. 27 Kumulation

Der Name eines Kandidaten darf höchstens zweimal auf den Wahlzettel gesetzt werden. Weitere Stimmen auf den gleichen Namen werden gestrichen.

Art. 28 Streichung ungültiger Namen

¹ Es kann nur für Kandidaten gestimmt werden, die auf einer der publizierten Listen stehen.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

² Namen, die auf keiner Liste stehen oder die so unleserlich geschrieben oder undeutlich bezeichnet sind, dass daraus der Wille des Wählers nicht ersichtlich ist, fallen ausser Betracht und werden ebenfalls gestrichen. Die dadurch freigewordenen Linien gelten jedoch als Zusatzstimmen, sofern der Wahlzettel eine Listenbezeichnung trägt (Art. 31).

Art. 29 Streichung überzähliger Namen

¹ Es dürfen nur soviele Namen auf den Wahlzettel gesetzt werden als Kandidaten zu wählen sind.

² Enthält ein Wahlzettel mehr Namen als Kandidaten zu wählen sind, werden die letzten durch das Wahlbüro gestrichen (von unten nach oben und von rechts nach links).

Art. 30 Form des Streichung

Die durch das Wahlbüro vorgenommenen Streichungen haben eindeutig und einheitlich zu erfolgen.

Art. 31 Nicht voll ausgefüllte Listen

¹ Enthält ein Wahlzettel weniger gültige Namen als Wahlen zu treffen sind, so gelten die nicht ausgefüllten oder durch Streichungen freigewordenen Linien als Zusatzstimmen für die Liste, deren Parteibezeichnung oder Ordnungsnummer auf dem Wahlzettel gedruckt oder geschrieben steht. Fehlt eine solche Bezeichnung, gelten die fehlenden Stimmen als leer.

² Stimmen Parteibezeichnung und Ordnungsnummer nicht überein, so gilt die Parteibezeichnung.

Art. 32 Ungültige Wahlzettel

Ungültig sind:

- a) alle nicht amtlichen Wahlzettel oder auf amtlichen Wahlzetteln aufgeklebten Kandidatenlisten aus Zeitungen und Flugblättern;
- b) amtliche Wahlzettel, an denen Streichungen oder Ergänzungen auf anderem als handschriftlichem Wege vorgenommen worden sind;
- c) amtliche, ursprünglich leere Wahlzettel, die auf anderem als handschriftlichem Weg beschrieben worden sind;
- d) Wahlzettel mit oder ohne Listenbezeichnung, die keinen gültigen Kandidatennamen enthalten;
- e) Wahlzettel, die ehrverletzende Bemerkungen enthalten;
- f) Wahlzettel mit der Unterschrift eines Wählers oder einem ähnlichen Erkennungszeichen;
- g) Wahlzettel, die auf der Rückseite nicht abgestempelt sind.

Art. 33 Feststellung der Partei- und Kandidatenstimmen

Durch das Wahlbüro wird festgestellt:

1. die Zahl der unveränderten Wahlzettel jeder Liste;
2. die Zahl der veränderten Wahlzettel jeder Liste;
3. die Zahl der Stimmen, welche die einzelnen Kandidaten jeder Liste erhalten haben (Kandidatenstimmen);
4. die Zahl der Zusatzstimmen (Art. 28 und 31), die jede Liste (Partei) erhalten hat;¹
5. die Gesamtzahl der Kandidaten- und Zusatzstimmen, die jeder Liste (Partei) zugefallen sind (Parteistimmenzahl);
6. die Summe aller Parteistimmenzahlen.

Art. 34 Ermittlung der Mandate

¹ Hierauf wird die Summe aller Parteistimmenzahlen durch die um eins vermehrte Zahl der zu wählenden Kandidaten dividiert. Der aus dieser Division sich ergebende Quotient aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl, ergibt die Verteilungszahl.

² Die Parteistimmenzahl einer jeden Liste wird durch die Verteilungszahl dividiert. Die aus diesen Divisionen resultierenden ganzen Zahlen geben an, wieviele Mandate jeder Liste zufallen.

Art. 35 Restmandate

¹ Wenn nach dieser Verteilung nicht alle Mandate vergeben sind, wird die Parteistimmenzahl einer jeden Liste durch die um eins vermehrte Zahl der ihr schon zugewiesenen Vertreter dividiert und der erste noch zu vergebende Sitz der Liste zugewiesen, die bei dieser Division den grössten Quotienten aufweist.

² Dieses Verfahren wird wiederholt, solange noch weitere Mandate zu vergeben sind.

Art. 36 Verfahren bei gleichen Quotienten

¹ Ergeben die nach Art. 35 durchgeführten Divisionen zwei oder mehr gleiche Quotienten, erhält die Liste (Partei) das Mandat, die bei der Division mit der ersten Verteilungszahl den grössten Rest aufwies.²

² Sind auch die Reste dieser Listen gleich, erhält jene Liste das Mandat, bei welcher der in Betracht kommende Kandidat die grössere Stimmzahl aufweist.

³ Sind auch die Kandidatenstimmenzahlen gleich, entscheidet das Los.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

Art. 37 Ermittlung der Reihenfolge der Kandidaten

¹ Von jeder Liste sind entsprechend der vorgenommenen Verteilung die Kandidaten gewählt, welche die meisten Stimmen haben.

² Bei Stimmengleichheit wird die Reihenfolge der Gewählten und Nichtgewählten durch das Los bestimmt.

b) Die Wahl des Stadtrates und des Stadtpräsidenten nach dem absoluten Mehr (Majorz)

Art. 38 Wahlmodus

¹ Die drei Mitglieder des Stadtrates und der Stadtpräsident werden auf dem gleichen Wahlzettel mit separater Rubrik gewählt.

² Voraussetzung für die Wahl als Stadtpräsident ist seine Wahl als Mitglied des Stadtrates.

³ Die vierjährige Amtszeit beginnt mit dem Kalenderjahr.

Art. 39 Vorgehen

Ausgestaltung des Wahlzettels:

a) Wahl des Stadtrates (3 Mitglieder)

.....

von diesen

b) Wahl des Stadtpräsidenten

.....
 (Der Stadtpräsident muss auch als Stadtrat unter a) aufgeführt werden.)

Art. 40 Absolutes Mehr

¹ Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Für die Wahl als Stadtpräsident wird das absolute Mehr für sich berechnet.

² Das absolute Mehr wird ermittelt, indem die Gesamtzahl aller gültigen Kandidatenstimmen durch die doppelte Zahl der zu Wählenden dividiert und das dabei ermittelte Ergebnis auf die nächste Zahl erhöht wird.

Art. 41 Zweiter Wahlgang

Kommt bei Einzelwahlen eine Wahl nicht zustande oder sind bei Gesamtwahlen weniger Kandidaten gewählt als zu wählen sind, so findet ein zweiter Wahlgang statt. Gewählt sind dabei jene Kandidaten, die am meisten Stimmen auf sich vereinigen.

Art. 42 Losziehung

Stehen die Stimmen ein, so entscheidet über die Wahl oder die Reihenfolge des Einsitzes das Los. Die Losziehung führt das Wahlbüro durch.

Art. 43 Gültigkeit der Wahlzettel

Die Art. 29, 30 und 32 dieses Gesetzes sind sinngemäss anzuwenden.¹

*c) Die Wahl des Schulrates nach dem absoluten Mehr (Majorz)²***Art. 43a** Wahlmodus

Der Schulrat wird vom zuständigen Mitglied des Stadtrates präsiert. Die übrigen Mitglieder des Schulrates werden nach dem Majorzverfahren vom Volk gewählt.

Art. 43b Absolutes Mehr

Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Das absolute Mehr bestimmt sich nach Art. 40 Abs. 2.

Art. 43c Ersatzpersonen

Die nicht gewählten überzähligen Kandidaten, welche das absolute Mehr erreicht haben, sind Ersatzpersonen in der Reihenfolge der erzielten Stimmen. Bei Stimmgleichheit wird die Reihenfolge am Wahltag durch das Los bestimmt.

Art. 43d Ausscheiden während der Amtsdauer

¹ Scheidet ein Mitglied des Schulrates im Laufe seiner Amtsdauer aus, so nimmt die nach Art. 43 c ermittelte Ersatzperson Einsitz in den Schulrat.

² Kann oder will eine Ersatzperson für den Schulrat das Amt nicht antreten, so rückt die nachfolgende an ihre Stelle.

³ Kann oder will keine Ersatzperson das Amt antreten, so finden Ersatzwahlen durch das Volk statt, sofern die Vakanz mehr als ein Jahr dauert.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 24. Oktober 1999

*d) Die Ablehnung der Wahl***Art. 44** Gültigkeit und relatives Mehr

Die Ablehnung der Wahl ist sofort nach erhaltener Mitteilung beim Stadtpräsidenten anzubringen.

IV. Initiativrecht**Art. 45**¹ Unterschriftenlisten

¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens
- b) das Datum der Veröffentlichung im Stadtamtsblatt
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel
- d) die Namen und Adressen von mindestens sieben stimmberechtigten Urhebern der Initiative (Initiativkomitee)
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB):

³ Subsidiär gilt die kantonale Gesetzgebung über das Initiativrecht.

Art. 46² Vorprüfung

¹ Das Initiativkomitee kann vor Beginn der Unterschriftensammlung der Stadtkanzlei die Unterschriftenliste zur beratenden Vorprüfung über die einzuhaltenden Formvorschriften unterbreiten.

² Auf jeden Fall ist der Titel eines Initiativbegehrens vor Beginn der Unterschriftensammlung zur Prüfung vorzulegen. Ist der Titel irreführend, enthält er kommerzielle oder persönliche Werbung oder gibt er zu Verwechslungen Anlass, so wird er nach Anhörung des Initiativkomitees durch die Stadtkanzlei geändert.

Art. 47³ Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Stadtkanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.

² Titel, Text und Namen der Urheber des Initiativbegehrens werden von der Stadtkanzlei im Stadtamtsblatt veröffentlicht.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

³ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

Art. 48 Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

³ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Art. 49¹ Einreichung

Die Unterschriftenlisten sind der Stadtkanzlei gesamthaft und spätestens ein Jahr nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im Stadtamtsblatt einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 50² Zustandekommen

¹ Die Stadtkanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.

² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Stadtrat entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Art. 51³ Rückzug

Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees unterzeichnet wird.

V. Inkrafttreten

Art. 52⁴

Der Stadtrat bestimmt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.⁵

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

³ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

⁴ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 22. September 1996

⁵ Mit Beschluss des Stadtrates vom 11. November 1996 auf den 1. Januar 1997 in Kraft gesetzt